

Vereinte Nationen

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

unter Begrüßung der weiteren Präsenz der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA), die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosnien und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5+2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommunikés bekräftigte,

in Bekräftigung der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten und *ferner in Bekräftigung* des Artikels V des Anhangs 10 des Friedensübereinkommens, wonach der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von der von der Führung Bosnien und Herzegowinas fortgesetzt bekundeten Unterstützung für eine europäische Perspektive auf der Grundlage des Friedensübereinkommens, namentlich durch die Einreichung des Antrags Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016,

Kenntnis nehmend von der geplanten strategischen Überprüfung durch die Europäische Union im Herbst 2017,

feststellend, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Arbeit des Gerichtshofs so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann und seine Auflösung erleichtert wird;

2. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militäribez(e)-8(s)-hn,s2-4(s)5(i)-2()JTJ -0.006 Tc 0.17

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab